

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
03.06.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	13.06.2024	Kenntnisnahme
Umweltausschuss	19.06.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen und Bauen	20.06.2024	Kenntnisnahme
Rat der Stadt Coesfeld	04.07.2024	Kenntnisnahme

Windenergie - Ausweitung der Windkraftnutzung - Aktueller Stand

Sachverhalt:

Nachdem im November 2023 die Potenzialflächenanalyse 2.0 zum Thema Windenergie erstmals in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt wurde, hatte die Verwaltung im Dezember 2023 dazu aufgerufen, dass sich Interessenten, die erste oder bereits konkretere Überlegungen hinsichtlich der Errichtung weiterer Windenergieanlagen angestellt haben melden.

Die Verwaltung hat nun im Mai 2024 die Flächeneigentümer:innen die innerhalb der Potenzialflächen liegen und die Personen, die sich zu den Potenzialflächen gemeldet haben, zu Informationsveranstaltungen eingeladen. Aufgrund der Größe oder der räumlichen Nähe der einzelnen Potenzialflächen wurden diese in drei Veranstaltungen zusammengefasst:

- 07.05.2024, Mensa Schulzentrum: Potenzialflächen 6 – Letter Bruch und 7 – Zuschlag
- 16.05.2024, Sitzungssaal Stadt Coesfeld: Potenzialflächen 1 – Coesfelder Heide / Hünsberg, 8 – Isfelder Weg, 9 – Harle /Rorup
- 23.05.2024, Mensa Schulzentrum: Potenzialflächen 2 – Horst / westl. Kaserne, 3 – Stevede, 4 – Heubachwiesen, 5 – Wahlers Venn

Folgende Themen wurden in allen drei Veranstaltungen angesprochen (siehe auch Anlage 1):

I. Informationen zum aktuellen Stand der Beschlusslage

Vorstellung der Beschlüsse 1-5 (s. Anlage 1, Präsentationsfolien 3-7), inklusive des aktualisierten Beschlusses Nr. 3 (2H-Regelung) aus Februar 2024 (Vorlage 006/2024)

II. Potenzialbereiche: Konsens und bestmögliche Ausnutzung

Nach dem Aufruf aus Dezember 2023 haben sich Interessensgruppen aber auch viele einzelne Flächeneigentümer zu den Potenzialflächen gemeldet. In der Veranstaltung wurde abgefragt, ob sich mittlerweile gemeinschaftliche Interessensgruppen für die einzelnen Flächen gefunden haben:

Für die Flächen 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9 haben sich je Potenzialfläche eine Interessengruppe zusammengefunden bzw. zum Teil bereits GbRs gegründet. Für diese Flächen zeichnet

sich – nach derzeitigem Stand - zwischen den Projektverantwortlichen und Eigentümern ein abgestimmtes und einvernehmliches Handeln für die Errichtung von Windenergieanlagen ab.

Für die Flächen 2 und 5 gibt es jeweils zwei Interessensgruppen. Hier wurde seitens der Verwaltung betont, dass sich die Interessensgruppen möglichst gemeinschaftlich aufstellen oder wie im Falle der relativ großen Fläche 5, sich hinsichtlich ihrer Konzepte abstimmen. Für diese Flächen ist im weiteren Verlauf abzuwarten, wie sich die Interessensgruppen untereinander abstimmen und einigen, damit keine konkurrierenden Projekte entstehen.

III. Voraussetzungen für die Einleitung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens

Für alle neun Flächen ist sowohl nach jetziger Rechtslage (gültige Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung), als auch nach Inkrafttreten der Regionalplanänderung Münsterland bzw. die Feststellung des Flächenbeitragswertes eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld erforderlich. Nach derzeitigem Stand ist der Feststellungsbeschluss für die Regionalplanänderung im April 2025 vorgesehen.

Erreicht der Regionalplan Münsterland die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG vom 20.07.2022) erforderlichen Flächenbeitragswerte gilt für kommunale zusätzliche Planungen – also über die dargestellten Windenergiebereiche im Regionalplan hinaus - § 249 Abs. 4 BauGB. Die Ausschlusswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie verliert seine Wirkung. Demnach dürfen die Kommunen weitere Gebiete durch Bauleitplanung für Windenergie „privilegieren“, wenn dabei die Ziele der Raumordnung beachtet werden. Die kommunalen Windenergiegebiete sind durch die Darstellung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen herzuleiten.

In der Übergangszeit bis die Regionalplanänderung in Kraft tritt und der Flächenbeitragswert erreicht ist, könnte gem. § 245e Abs. 1 Sätze 5-8 BauGB bei noch gültigem FNP mit Ausschlusswirkung davon abgewichen werden durch zusätzliche Flächen, wenn die Grundzüge der Planung erhalten werden. Die Grundzüge der Planung gelten als gewahrt, wenn die neuen Flächen nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausweisen. Für Vorhaben, die jetzt (oder später) in ein FNP-Änderungsverfahren einsteigen scheint die 25%-Regel aber entbehrlich, da diese Vorhaben möglicherweise nach dem Regionalplan festgestellt werden und dann dem Regime des § 249 Abs. 4 BauGB unterfallen.

Nach Abfrage zum Stand der Vorhaben ist festzuhalten, dass keines der Vorhaben soweit fortgeschritten ist, dass ein FNP-Änderungsverfahren (wofür mind. 1 Jahr einzukalkulieren ist) bis April / Mai 2025 abgeschlossen werden kann. Die Anwendung von der Übergangsregelung § 245e Abs. 1 BauGB kommt für die Stadt Coesfeld in Anbetracht des zeitlichen Horizonts nicht in Frage. Dies bedeutet kein grundsätzlicher Planungsstillstand, denn es macht Sinn bereits jetzt mit den Vorarbeiten für eine FNP-Änderung zu beginnen, um diese nach § 249 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Um ein FNP-Änderungsverfahren einleiten zu können sind seitens der Projektentwickler folgende Unterlagen / Gutachten vorzubereiten und der Stadt Coesfeld vorzulegen:

- Parkkonfiguration (inkl. Berücksichtigung der Nachbarschaft 2H, Turbulenzen...) und Kennzeichnung der erforderlichen Grundstücke
- Nutzungsverträge über die Grundstücke, die für die Errichtung der WEA direkt benötigt werden
- Artenschutzrechtliche Voruntersuchung / Gutachten (Empfehlung den Umfang mit der UNB vorab abzustimmen)
- Gutachten zu Immissionsschutz und Schattenwurf

- Turbulenzgutachten (bei entsprechender Konstellation) Einigung mit ggf. bestehenden WEA-Betreiber

Die Stadt Coesfeld schließt mit dem Projektentwickler einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme Verfahrens durch den Projektentwickler ab.

Die Potenzialflächenanalyse 2.0 Windenergie (aus März 2023) wurde um folgende Punkte aktualisiert (s. Anlage 2):

- In den bestehenden Konzentrationszonen wurden WEA-Standorte, die mittlerweile genehmigt oder beantragt sind ergänzt
- Prüfräume zu Naturschutzgebieten mit windkraftsensiblen Arten gemäß Auskunft UNB Kreis Coesfeld (soweit Erkenntnisse vorliegen), in den Potenzialflächen 1 – Coesfelder Heide / Hünsberg, 4 - Heubachwiesen und 6 – Letter Bruch (transparente rote Flächen)
- Darstellung der Landschaftsschutzgebiete (gepunktete Darstellung); betrifft die Flächen 1 (teilw.), 3 (teilw.), 6, 7, 8 und 9.

Unsicherheit besteht derzeit im weiteren Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten (LSG). Hier besteht derzeit bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes eine Aussetzung des Bauverbots für Windkraftanlagen (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Sobald eine Teilregion die Flächenziele erreicht hat, tritt die Aussetzung des Bauverbots wieder außer Kraft. Da die Verwaltung davon ausgeht, dass die FNP-Änderungsverfahren nach §249 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, ist entsprechend in der Begründung auf das Landschaftsschutzgebiet und sein Schutzzweck einzugehen. Der Kreis Coesfeld muss entscheiden, ob das LSG zurücktritt.

IV. Wertschöpfung in der Region – Umsetzung des Bürgerenergiegesetzes NRW bei zukünftigen Windenergievorhaben in Coesfeld

Akzeptanz vor Ort ist gerade bei Windenergieprojekten ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Einwohnenden an der Wertschöpfung der Vorhaben soll das Einverständnis an der Umsetzung der Energiewende sichern beziehungsweise steigern. Hierfür wurde zum 28.12.2023 das Bürgerenergiegesetz NRW In Kraft gesetzt. Das Gesetz gilt – abgesehen von vereinzelten Ausnahmetatbeständen – für alle neuen Windenergieprojekte, die seit Inkrafttreten des Gesetzes einen vollständigen Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige Anlagen eingereicht haben.

Mit Vorliegen der BImSchG-Genehmigung haben die Projekte im Gesetz definierte Fristen einzuhalten, um eine Einigung mit der zu beteiligenden Kommune zu erzielen. Sollten keine Einigungen erreicht werden, sieht das Gesetz zudem „Eskalationsstufen“ vor, beginnen mit einer in ihren Eckpunkten klar definierten Ersatzbeteiligung, bis hin zu einer Ausgleichsabgabe, wenn der Vorhabenträger den Verpflichtungen nicht oder nicht in vollen Umfang nachkommt.

Um die Umsetzung für die Projekte daher einfach handhabbar zu machen, hat die Stadt Coesfeld ein Modell definiert und den Vorhabenträgern im Rahmen der Informationsveranstaltungen im Mai 2024 vorgestellt:

Das Modell sieht eine generelle 20% kommunale Beteiligung an den späteren Betreibergesellschaften vor. D.h. 20% des im Projekt aufzubringenden Eigenkapitals, wird durch die hierfür eingesetzte städtische Tochtergesellschaft Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH erbracht und wiederum durch eine Schwarmfinanzierung Einwohnenden in Coesfeld zugänglich gemacht. Die komplette Umsetzung von Anbahnung, vertraglichen Regelungen, bis zur Beteiligung und dem Einwerben und der Organisation der Schwarmfinanzierung übernimmt dabei die Emergy.

Nächste Schritte

Nun sind zunächst die Projektentwickler am Zuge die vorzubereitenden Unterlagen für das FNP-Änderungsverfahren zu erstellen. Sobald alle o.g. Unterlagen vorliegen, wird der städtebauliche Vertrag zur Kostenübernahme geschlossen und das FNP-Verfahren eingeleitet. Dem Rat der Stadt Coesfeld obliegt die Entscheidung den Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan zu fassen.

Anlagen:

- 1 – Präsentation aus der Informationsveranstaltung (23.05.2024)
- 2 – Potenzialflächenkarte 2.0 (aktualisiert, Stand 24.05.2024)